

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes
- Drucksachen 2150, 124, 125, 171 -
mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen
und Verfassungsrecht (16. Ausschuß) - Drucksache 2150 - bis auf
die folgende Änderung:

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(Artikel I)

10. Nach Artikel 87 werden folgende Vorschriften als Artikel 87 a und Artikel 87 b eingefügt:

„Artikel 87 a

(1) Der Bund stellt die zur Verteidigung erforderlichen Streitkräfte auf.

(2) Die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

Artikel 87 b

.....“

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

(Artikel I)

10. Nach Artikel 87 werden folgende Vorschriften als Artikel 87 a und Artikel 87 b eingefügt:

„Artikel 87 a

Die zahlenmäßige Stärke der vom Bunde zur Verteidigung aufgestellten Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

Artikel 87 b

.....“

Bonn, den 6. März 1956